

gen) wird die erforderliche Entscheidung auf Antrag durch das Amt für Preise getroffen.

(3) Durch die Gewährung einer Nutzensbeteiligung wird der Industriepreis des Zuliefererzeugnisses nicht verändert. Der Abnehmer ist berechtigt, bei der Ausarbeitung der Industriepreise für die von ihm hergestellten neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse den Industriepreis des Zuliefererzeugnisses in voller Höhe (d. h. ohne Abzug der gewährten Nutzensbeteiligung) zu kalkulieren.

(4) Im einzelnen gelten die vom Amt für Preise zur Durchführung vorstehender Bestimmung herausgegebenen Festlegungen.<sup>8</sup>

## VI.

### Schlußbestimmungen

#### §10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Leiter der für die Ausarbeitung und Bestätigung der speziellen Kalkulationsrichtlinien verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die bestehenden speziellen Kalkulationsrichtlinien auf der Grundlage dieser Anordnung spätestens bis zum 31. Dezember 1978 zu qualifizieren.

(3) Die Bestimmungen der Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 252A vom 30. November 1977 über das Preisverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes) werden durch die Festlegung ergänzt, daß auch bei der Bildung von Relationspreisen gemäß § 7 der Anordnung Nr. 1 ein Kostennachweis entsprechend den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien enthaltenen Anforderungen zu führen ist.<sup>9</sup>

Berlin, den 23. August 1978

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>8</sup> Die Festlegungen wurden den zentralen Staatsorganen und den wirtschaftsleitenden Organen direkt übermittelt.

<sup>9</sup> Dies betrifft folgende Bestimmungen der Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 252A:

- Teil I Ziff. 23  
- Teil III Ziff. 17  
- Teil XV Ziff. 25.

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Ermittlung des Indexes der realen Kostenentwicklung

1. Der Index der realen Kostenentwicklung (Realkostenindex) gemäß § 6 Abs. 2 ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$I_{Kr} = \frac{K_t \cdot Q_i^1}{K_{**} \cdot Q_0}$$

<sup>1</sup> Bei Vorliegen eines Rückstandes zum Weltstand gilt das nach § 1 Abs. 2 Buchst. b) bekanntgegebene Verfahren.

Dabei bedeuten:

IKr Realkostenindex

$K_t$  Kostenvorgabe bzw. Kosten bei Aufstellung der Kalkulation des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses

$K_0$  nachkalkulierte Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses bei Ausarbeitung der Kostenvorgabe bzw. bei Ausarbeitung der Kalkulation für das neue und weiterentwickelte Erzeugnis

$Q_t$  Gebrauchseigenschaften des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses

$Q_0$  Gebrauchseigenschaften des Vergleichserzeugnisses.

2. Nachkalkulierte Gesamtselbstkosten im Sinne der Ziff. 1 sind die in Rechnungsführung und Statistik ausgewiesenen Ist-Kosten des Vergleichserzeugnisses, soweit sie ihrer Art nach kalkulationsfähig sind. Die im §26 Abs. 5 der Anordnung Nr. 1 getroffenen Festlegungen zur Vereinfachung der Nachkalkulation finden Anwendung (z. B. Nachkalkulation der direkten technologischen Kosten mit Ist-Kosten und der übrigen Kosten mit den für die Preisbildung festgelegten Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten). Der Festlegung der Ziff. 1, daß die bei der Ausarbeitung der Kostenvorgaben bzw. der Kalkulation für das neue und weiterentwickelte Erzeugnis ermittelten nachkalkulierten Gesamtselbstkosten heranzuziehen sind, ist entsprochen, wenn seit Aufstellung der Nachkalkulation nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

3. Für die Ausarbeitung der Nachkalkulation für das Vergleichserzeugnis gilt weiterhin folgendes:

— Erfolgt die Nachkalkulation entsprechend den in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Festlegungen nur für Kostenträgergruppen und gehört das Vergleichserzeugnis einer solchen Kostenträgergruppe an, so kann, wenn eine Nachkalkulation für das Vergleichserzeugnis nur mit hohem Verwaltungsaufwand ausgearbeitet werden kann, vom Kostensatz der Kostenträgergruppe ausgegangen werden.

— Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachkalkulation für das Vergleichserzeugnis gilt auch für Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen.<sup>2</sup> Ist die Aufstellung von Nachkalkulationen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, so kann der Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise auf die Vorlage einer Nachkalkulation verzichten. Ein solcher Verzicht ist jedoch dann grundsätzlich nicht auszusprechen, wenn die Betriebe über die vereinfachten Anforderungen hinausgehende Erfassungen, Nachweisungen usw. vornehmen<sup>8</sup>.

4. Werden planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt, die sich auf die Höhe der Kostenvorgabe bzw. der Kosten des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses ( $K_j$ ) auswirken, so sind die nachkalkulierten Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses ( $K_0$ ) zum Zwecke der Ermittlung des Realkostenindex entsprechend zu korrigieren.

<sup>2</sup> § 27 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585)

<sup>3</sup> vgl. § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik.